



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 09/24/51

der Genehmigung des Antrags auf Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten geografischen Angabe gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission „g.g.A. Sächsischer Landwein“

Vom 21.02.2024

Die BLE gibt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 bekannt, dass der mit Bekanntmachung Nr. 40/23/51 vom 05. Dezember 2023 im Bundesanzeiger (BAnz AT 04.01.2024 B5) veröffentlichte Bescheid bestandskräftig ist. Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung) der geschützten geografischen Angabe „Sächsischer Landwein“ gilt folglich als beschlossen und genehmigt im Sinne der o.a. Verordnung.

Die Standardänderung ist mit dieser Bekanntgabe der Genehmigung in Deutschland unmittelbar anwendbar.
Sie gilt im Gebiet der EU, sobald sie von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht wurde.

Das geänderte Einzige Dokument und die Produktspezifikation sind einsehbar unter folgendem Link:
www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein

Bonn, den 21. Februar 2024

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag



Schäfer